



Verbandsgemeinde Oberes Glantal

"Teiländerung zum Flächennutzungsplan,
Änderungsbereich Ortsgemeinde Ohmbach,
Solarspark Ohmbach"

Begründung

Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB



Verbandsgemeinde Oberes Glantal

**"Teiländerung zum Flächennutzungsplan, Änderungsbereich Ortsgemeinde Ohmbach,
Solarspark Ohmbach"**

bearbeitet im Auftrag der

PIONEXT Asset GmbH & Co. KG
Otto-Lilienthal-Straße 2
55232 Alzey



in Zusammenarbeit mit der

Ortsgemeinde Ohmbach
Höferstraße 4
66903 Ohmbach



Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT

Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg



Tel.: 06841 / 95932-70

E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

Dipl.-Ing. Olivia Reyes

Stand: 02.09.2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG</u>	<u>2</u>
1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	2
1.1.1 Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz	2
1.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL	3
<u>2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>4</u>
<u>3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	<u>5</u>
3.1 LAGE DES PLANGEBIETES	5
3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	5
3.3 DERZEITIGE SITUATION, VORHANDENE NUTZUNGEN UND UMGEBUNGSNUTZUNG	6
<u>4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>7</u>
4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG	7
4.1.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (ROP, 2018)	8
<u>5 DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES</u>	<u>10</u>
<u>6 UMWELTBERICHT</u>	<u>11</u>
<u>7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG</u>	<u>11</u>
7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	11
7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	11
7.1.2 Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	12
7.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	12
7.1.4 Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen	12
7.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Versorgung mit Energie	12
7.1.6 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs	12
7.1.7 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	13
7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS	13
7.2.1 Argumente für die Verwirklichung der Flächennutzungsplanteiländerung	13
7.2.2 Argumente gegen die Verwirklichung der Flächennutzungsplanteiländerung	13
7.3 FAZIT	13

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die PIONEXT Asset GmbH & Co. KG aus Alzey beabsichtigt in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Bereich der Ortsgemeinde Ohmbach die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Zur planungsrechtlichen Genehmigung dieses Vorhabens hat der Verbandsgemeinderat Oberes Glantal auf Antrag der PIONEXT Asset GmbH & Co. KG mit Beschluss vom 28.09.2023 ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Parallel dazu muss auch der Flächennutzungsplan für den Bereich „Ohmbach“ teilgeändert werden.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg beauftragt.

1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

1.1.1 Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren.

Hierzu wurde bereits seitens der damaligen Bundesregierung der Klimaschutzplan 2050 beschlossen, der ein Gesamtkonzept für die Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2050 ist. Er legt die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die gesetzten, langfristigen Klimaziele Deutschlands zu erreichen.

Die Energiewirtschaft spielt hierbei beim Erreichen der Klimaschutzziele eine besonders große Rolle, denn das im Übereinkommen von Paris verankerte Ziel der Treibhausgasneutralität fordert die schrittweise Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger. Langfristig muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. So kann die Energiewirtschaft im Jahr 2030 noch maximal 175 – 183 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente emittieren (1990: 466 Millionen Tonnen), 62 – 61 Prozent weniger als 1990.

Bedingt durch Entwicklung in der Ukraine und durch die starke Abhängigkeit der Bundesrepublik von fossilen Gasträgern, u.a. aus Russland, hat die Notwendigkeit zum Ausbau regenerativer Energien eine neue Dynamik gewonnen. Dies manifestiert sich im sogenannten „Osterpaket“ der Bundesregierung, einem umfangreichen Gesetzespaket aus dem Jahr 2022 zur Beschleunigung der Energiewende.

In diesem Gesetzespaket wird unter anderem verankert, dass die Nutzung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien an Land und auf See soll bis 2030 dazu führen, dass mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien bezogen werden.

Dieses neue 80 Prozent-Ziel bedeutet eine massive Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien. Zum einen lag der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2022 erst bei ca. 44 Prozent, so dass der Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird der Stromverbrauch parallel dazu ansteigen, u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Elektrifizierung bewirkt die schnellere Reduzierung des Importbedarfs fossiler Energien und verringert dadurch die Abhängigkeit insbesondere von Erdgasimporten. Daraus folgt, dass im Jahr 2030 insgesamt rund 600 TWh Strom in Deutschland aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden sollen.

Demnach soll in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 der Stromverbrauch vollständig aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden. Hierbei sollen die wesentlichen Anteile an der regenerativen

Stromerzeugung auf die Windkraft zu ca. zwei Dritteln und die Photovoltaik zu ca. einem Viertel entfallen.

Auf der Grundlage des Ausbaustands der regenerativen Stromerzeugung zum Ende 2020 sind dazu ein jährlicher Netto-Ausbau von 500 Megawatt an Windkraftleistung und 500 Megawatt an Photovoltaikleistung sowie daraus resultierend bis 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik erforderlich.

Durch die hohen Strahlungswerte hat das Land gute Voraussetzungen zur Nutzung von Photovoltaik und Solarthermie, was zu einem kontinuierlichen Wachstum der installierten Leistung von Photovoltaikmodulen geführt hat. So waren bereits Ende 2020 in Rheinland-Pfalz ca. 119.000 Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von über 2,5 GWp installiert.¹ Zur Erreichung der Klimaziele soll dieses Wachstum auch zukünftig vorangetrieben werden.

Die Ortsgemeinde Ohmbach unterstützt daher das Vorhaben der PIONEXT Asset GmbH & Co. KG zum Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes. Neben einer praxisorientierten Anwendung der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente zur Förderung energieeffizienter Baulandentwicklung sieht sie, wie oben beschrieben, in der Nutzung Erneuerbarer Energien einen entscheidenden Faktor zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

1.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL

1.2.1 Förderfähigkeit nach dem EEG

Gemäß § 37 Abs. 2 des neuen EEG 2023 müssen Gebote für Solaranlagen die Angabe enthalten, ob die Anlagen auf einer Fläche errichtet werden sollen, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorböden ist und

- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,
- die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf

¹ www.energieagentur.rlp.de/themen/erneuerbare-energien/solarenergie/

Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,

- die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- **deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter einer der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt,**
- **deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter einer der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt oder**
- die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist.

Mit seiner Lage innerhalb eines benachteiligten Gebietes in der Ortsgemeinde Ohmbach² erfüllt das vorliegende Plangebiet die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem EEG. Zudem hat die Vorhabenfläche eine Ackerzahl von durchschnittlich 38. Daher ist die Fläche für die Landwirtschaft lediglich von geringer Bedeutung.

Zudem liegt die geplante Solarparkfläche innerhalb von derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Plangebiet kann demnach aus naturschutzfachlicher Sicht größtenteils als unterdurchschnittlich gewertet werden und eignet sich daher für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

1.2.2 Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer

Die PIONEXT Asset GmbH & Co.KG hat mit den Grundstückseigentümern des Plangebietes einen langfristigen Nutzungsvertrag über die betroffenen Flurstücke abgeschlossen, mit der Absicht auf diesen Grundstücken eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu realisieren und zu betreiben, sobald eine Baugenehmigung bzw. die Betriebsbereitschaft dafür vorliegt. So steht im Förderfalle einer schnellen Realisierung der Photovoltaikfreiflächenanlage nichts im Wege.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur „Teiländerung zum Flächennutzungsplan, Änderungsbereich Ortsgemeinde Ohmbach, Solarpark Ohmbach“ erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB). Seit der BauGB-Novelle im Jahr 2004 bedürfen grundsätzlich alle Bauleitpläne einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht. Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. An dieses Verfahren schließt sich das weitere Beteiligungsverfahren an. Einen vollständigen Überblick über den Verfahrensablauf

² https://www.dlr.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/se_quick/0FF9370D937F59A6C125839400212E8C?Open-Document Benachteiligte Gebiete Rheinland-Pfalz, zuletzt abgefragt: 09.09.2024

gibt die Planzeichnung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes unter der Rubrik „Verfahrensvermerke“.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird unter Beachtung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung zu entnehmen.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETES

Das ca. 13,4 ha große Plangebiet liegt ca. 1.200 m westlich der Siedlungslage von Ohmbach zwischen den Landstraßen L 350 und L 352. Es wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Es ist durch einen diagonal von Nord nach Süd verlaufenden geschotterten Wirtschaftsweg getrennt.

Nordöstlich grenzt der Geltungsbereich an eine Waldfläche an. Des Weiteren liegt ebenfalls eine Waldfläche etwa 280 m westlich des Randbereiches. Der Wanderweg „Diamantenschleifer Weg“ verläuft teilweise östlich angrenzend an das Plangebiet.

Der Geltungsbereich liegt auf einer Höhe von etwa 330 m über NN.

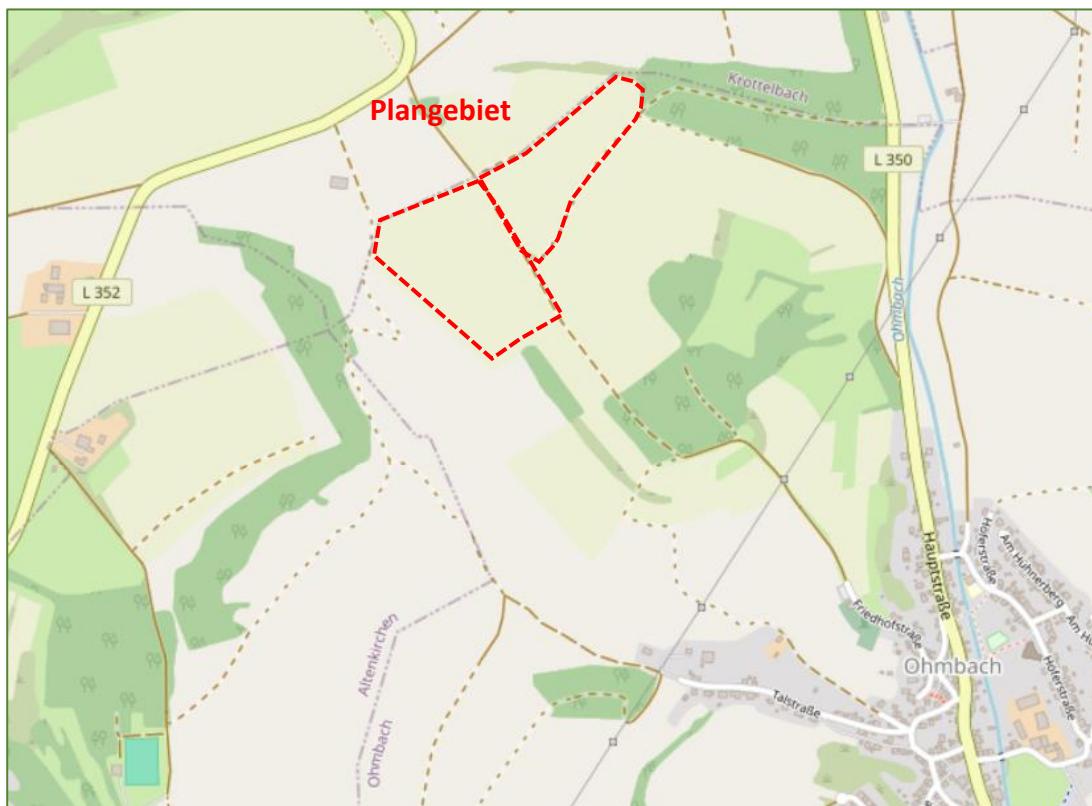


Abbildung 1: Lage im Raum

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Aufgrund des Parallelverfahrens ist der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanteiländerung mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Ohmbach“ identisch und lässt sich wie folgt in seiner Grenzziehung beschreiben:

Die in der Örtlichkeit wahrnehmbaren Grenzen des Geltungsbereiches lassen sich wie folgt beschreiben:

- Im Norden: durch ein geschütztes Biotop „Quellbach“; nordöstlich durch eine Waldfäche.
- Im Osten: teilweise durch den Wanderweg „Diamantenschleifer Weg“ und durch ein Feldgehölz, das am Ende des von Norden nach Süden durch das Plangebiet verlaufenden Wirtschaftsweges liegt.
- Im Westen: durch weitere Acker- und Grünlandflächen in der freien Feldflur.
- Im Süden: durch weitere Acker- und Grünlandflächen in der freien Feldflur; im Südwesten durch eine Waldfäche.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zur Flächennutzungsplanteiländerung und der folgenden Abbildung zu entnehmen.

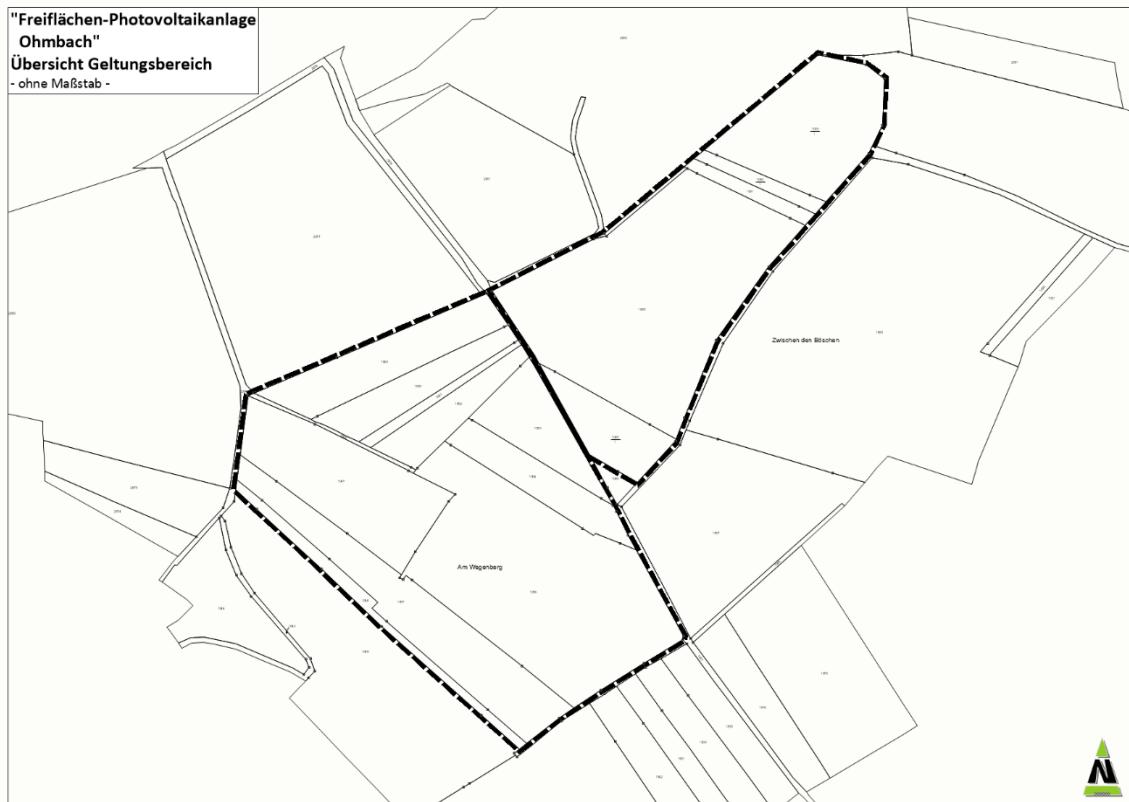


Abbildung 2: Geltungsbereich Plangebiet

3.3 DERZEITIGE SITUATION, VORHANDENE NUTZUNGEN UND UMGEBUNGSNUTZUNG

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ist durch einen geschotterten Wirtschaftsweg getrennt. Östlich dieses Schotterweges liegt ein Gehölz. Die Umgebungsnutzung des Plangebietes ist ebenfalls landwirtschaftlich geprägt. Sie lässt sich wie folgt beschreiben:

- Nördlich des Plangebietes liegen weitere Ackerflächen.
- Im Osten des Plangebietes liegen sowohl Wald- als auch Ackerflächen.
- Südlich des Plangebietes befinden sich Grünland und eine Streuobstwiese. In ca. 800 m südöstlicher Entfernung vom Plangebiet liegt der „Wildenhof“.
- In Richtung Westen setzt sich die Gründland- und Ackernutzung fort.



Abbildung 3 - 4 und 5 - 6: Ackerflächen (oben links und rechts), geschotterter Feldwirtschaftsweg (unten links) Blick auf das Feldgehölz (unten rechts) (Fotos: ARGUS CONCEPT GmbH)

Die Ortslage der Ortsgemeinde Ohmbach befindet sich südöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von etwa 1,2 km.

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden in Rheinland-Pfalz auf Landesebene durch das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) festgelegt. Die Ziele auf Ebene der Regionalplanung, welche sich aus den Vorgaben der Landesplanung heraus entwickelt haben, werden dann in den Regionalplänen dargestellt.

4.1.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (4. Änderung – Fortschreibung des Kapitels „Erneuerbare Energien, Rechtsverordnung vom 30.01.2023)

Das Landesentwicklungsprogramm von Rheinland-Pfalz legt für die Errichtung von Photovoltaikanlagen folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest (Text der Lesefassung³)

³ https://mdi.rlp.de/fileadmin/03/Themen/Landesplanung/Dokumente/Landesentwicklungsprogramm/4.TF/Lesefassung_Mdl_-_nach_4._TF_LEP_IV.pdf

G 166

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Z 166 a

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.

Z 166 b

In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.

G 166 c

Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.

Bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen werden und insbesondere Standorte mit einer Ertragsmesszahl unterhalb des landesweiten Durchschnitts von 35 gewählt werden.

Allerdings ist es vonnöten, die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zu berücksichtigen. Das Plangebiet weist durchschnittlich eine Ertragsmesszahl von 38 auf. Somit liegt sie unter der regionaltypischen Ertragsmesszahl (EMZ) von 40⁴.

Damit entspricht der vorliegende Bebauungsplan den landesplanerischen Vorgaben des LEP IV.

4.1.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (ROP, 2018)

Bezüglich des Themas Solarenergie legt der Regionale Raumordnungsplan IV (ROP) Westpfalz zwar keine konkreten Ziele und Grundsätze fest, weist aber in Punkt II.3.2 darauf hin, dass eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Regionalentwicklung ist und für die Region Westpfalz aufgrund der natürlichen Voraussetzungen neben der Windkraft vor allem die Solarenergie von großem Interesse ist.

Somit steht das Vorhaben den Grundsätzen zur Nutzung Erneuerbarer Energien der Regionalen Raumordnung Westpfalz nicht entgegen.

Weiterhin werden folgende Vorgaben für das Plangebiet durch den Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz getroffen:

⁴ Errechneter Mittelwert aus den Daten zur EMZ der VG Oberes Glantal (www.lfst.rlp.de)

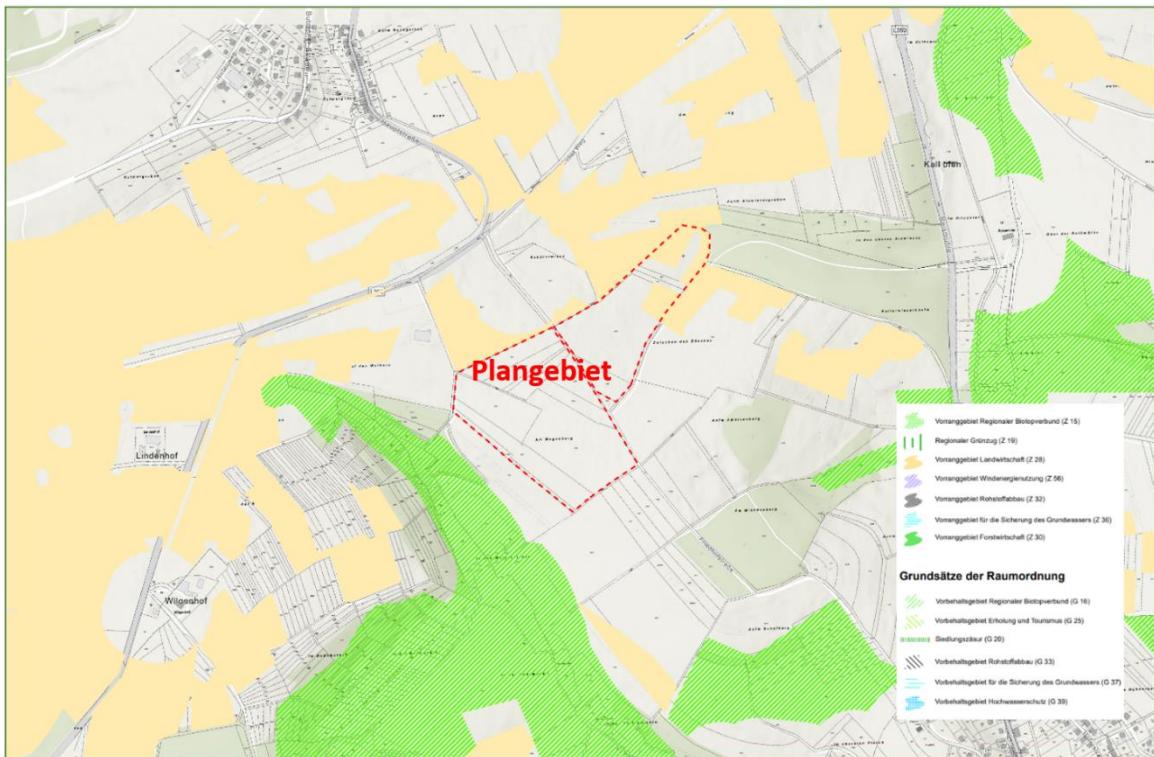


Abbildung 7: Ausschnitt Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Das Plangebiet liegt in einem **Vorranggebiet für die Landwirtschaft**.

Z 28:

Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Im vorliegenden Fall führt die Umsetzung des Vorhabens lediglich zu einem geringen (0,97%)⁵ und zeitlich (max. 30 Jahre) begrenzten Flächenverlust des Vorranggebietes für die Landwirtschaft. Zudem wird die landwirtschaftliche Tätigkeit durch die Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht vollständig ausgeschlossen. Aufgrund seiner Bauweise in einer aufgeständerten Bauart mit einem Bodenabstand von mindestens 0,6 m kann eine extensive landwirtschaftliche Nutzung (Grünlandnutzung) weiter erfolgen. Somit schließen sich die Nutzungen gegenseitig nicht grundsätzlich aus.

Mit **Bescheid**⁶ vom 16.06.2025 wurde die **Abweichung** von dem raumordnerischen Ziel „**Vorranggebiet Landwirtschaft**“ zugelassen.

⁵ bezogen auf die Planfläche, die im Vorranggebiet Landwirtschaft der Ortsgemeinde liegt.

⁶ Bescheid vom 16.06.25, Az: 5230-003#2024/0025-0111. SGD Süd

5 DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der derzeit rechtswirksame FNP der Verbandsgemeinde Oberes Glantal stellt für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

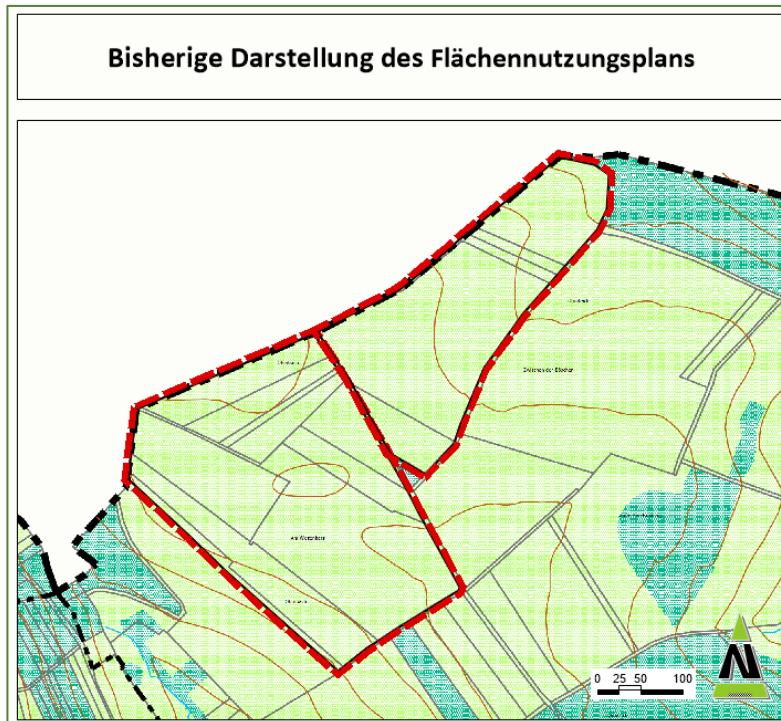


Abbildung 8: Derzeit rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Damit muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert werden.

Zukünftig soll die Geltungsbereichsfläche des Bebauungsplanes als Sonderbaufläche „Solarpark, Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Der entsprechende Aufstellungsbeschluss zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde am 11.07.2023 gefasst.

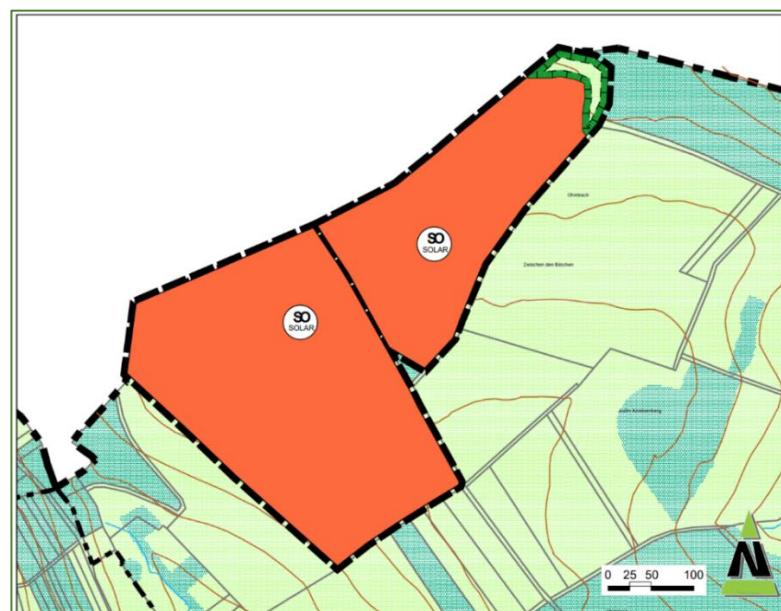


Abbildung 9: Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Oberes Glantal nach Teiländerung

6 UMWELTBERICHT

Der Flächennutzungsplan-Teiländerung ist eine dem Stand des Verfahrens entsprechender Umweltbericht beizufügen. In. § 39 Abs. 3 UVPG-Gesetz heißt es:

(3) Sind Pläne und Programme Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses, soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens bestimmt werden, auf welcher der Stufen dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms zu berücksichtigen. Bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie bei der nachfolgenden Zulassung von Vorhaben, für die der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt, soll sich die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.

Da im Parallelverfahren zur „Teiländerung zum Flächennutzungsplan, Änderungsbereich Ortsgemeinde Ohmbach, Solarpark Ohmbach“ der Bebauungsplan „Solarpark Ohmbach“ aufgestellt wird, erfolgt die schwerpunktmäßige Umweltprüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes, in dem die Auswirkungen wesentlich detaillierter anhand der Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden können. Daher wird an dieser Stelle auf den Umweltbericht des Bebauungsplanes verwiesen.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Verbandsgemeinde Oberes Glantal als Planungsträger bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanteiländerung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Verbandsgemeinde ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Flächennutzungsplanteiländerung eingestellt.

7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung. Daher ist zu prüfen, ob von den zulässigen Nutzungen unzumutbare Beeinträchtigungen für die angrenzende Bebauung zu erwarten sind.

Lärmemissionen durch die geplante Solarparknutzung beschränken sich auf den Baubetrieb sowie den Fahrverkehr zur Wartung der Anlagen. Durch den Betrieb der Anlagen entstehen keine Lärmemissionen. Aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung zum Plangebiet sind keine erheblichen Lärmimmissionen im Bereich der Ortslagen zu erwarten. Eine Erhöhung des Schwerlastverkehrs ist lediglich in der zeitlich eng begrenzten Bauphase zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch Lichtreflektionen (Blendung) sind aufgrund der Lage des Planungsgebietes in großer Entfernung zu den Ortslagen als nicht relevant einzustufen.

Auch von den Modulen, Kabeln, Containern für Speicheranlagen und Trafostationen ausgehende elektrische oder magnetische Strahlung ist vernachlässigbar, da sie die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall unterschreiten und auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt sind.

7.1.2 Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes sind Bestandteil des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Solarpark Ohmbach“

7.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind Bestandteil des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Solarpark Ohmbach“

7.1.4 Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Dabei muss die Bauleitplanung einen Ausgleich zwischen konkurrierenden Bodennutzungsansprüchen schaffen, wie z.B. zwischen Wirtschaft und Wohnen oder zwischen konkurrierenden Wirtschaftsbereichen.

Diesen Anforderungen wird die vorliegende Flächennutzungsplanteiländerung gerecht. Sie schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, die einerseits die wirtschaftlichen Interessen des Anlagenbetreibers erfüllt, andererseits aber auch orts- bzw. regional ansässigen Unternehmen die Möglichkeit bietet, als Auftragnehmer am Bau der Anlage zu partizipieren.

Hierdurch können auch Arbeitsplätze in der Region geschaffen bzw. erhalten werden.

7.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Versorgung mit Energie

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage kann genug Energie erzeugen, um eine große Anzahl von Haushalten mit einer umweltfreundlichen Energie zu versorgen.

7.1.6 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs sind ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens in geringfügigem Maße ist lediglich während der Bauphase sowie durch den Fahrverkehr zur Wartung der Anlagen zu erwarten.

7.1.7 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

Gemäß dem im BauGB verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in die vorliegende Flächennutzungsplanteiländerung eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

7.2.1 Argumente für die Verwirklichung der Flächennutzungsplanteiländerung

- Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und damit zur Förderung einer alternativen Form der Energieerzeugung.

7.2.2 Argumente gegen die Verwirklichung der Flächennutzungsplanteiländerung

Argumente gegen die Verwirklichung der Flächennutzungsplanteiländerung sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

7.3 FAZIT

Ein Fazit kann erst nach Abschluss der Beteiligungsverfahren gezogen werden.

Aufgestellt: Homburg, den 02.09.2025

ARGUS CONCEPT GmbH

Thomas Eisenhut